

Satzung
„Kulturladen Benthe“ e. V.
(errichtet am 12. März 2018, geändert am 28. Mai 2018, geändert 29.03.2021)

§ 1
Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturladen Benthe“. Er soll in das Vereinsregister nach § 21 BGB eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz e.V. tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg / Benthe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins ist Ronnenberg / Benthe.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Kulturlebens in Benthe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Konzerte und Ausstellungen, Lesungen und weitere öffentliche Veranstaltungen ähnlicher Art. Darüber hinaus soll auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke verfolgt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod bei natürlichen und Auflösung bei juristischen Personen.

- (3) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirkung der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Minderjährige Mitglieder haben keine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt dazu ein und leitet die Sitzung. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (6) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, wobei die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss eine offene Abstimmung herbeiführen kann.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von nachfolgenden Vorstandsmitgliedern im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Wahlamt zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Nachfolgerin / einen Nachfolger einsetzen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und zugehöriger Drucksachen erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Villa Kunterbunt – Elterninitiative zur Betreuung schulpflichtiger Kinder e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Nr.	Nachname	Vorname	Unterschrift
1	Gehrold	christian	Ch. Gehrold
2	Ventz-Heemann	Silvia	S. Ventz-Heemann
3			
4			
5			
6			
7			
8			